



Organisation/ Unternehmen

U9 Arbeitsanweisungen zur Fahrertätigkeit

Gibt es Arbeitsanweisungen für die Fahrertätigkeit hinsichtlich Sicherheit im Fahrdienst?

Das Unternehmen muss ordnungsgemäß geführt werden (§3 Absatz 1 BOKraft).

Verbindliche Arbeitsanweisungen zur Fahrertätigkeit sind hierfür wesentliche Voraussetzung.

Die BOKraft fordert vom Unternehmer, Dienstanweisungen zu erlassen, soweit es die Größe des Unternehmens oder andere betriebliche Umstände erfordern. Eine Dienstanweisung muss erlassen werden, wenn ein Betriebsleiter bestellt wird. (§3 Absatz 2 BOKraft).

Die Dienstanweisung enthält Bestimmungen über den Aufgabenbereich, die Verantwortlichkeit und das Verhalten des Fahr- und Betriebspersonals während des Dienstes. (§3 Absatz 3 BOKraft)

Insbesondere folgende sicherheitsrelevante Sachverhalte sollten schriftlich geregelt sein:

- Einhalten der Anschnallpflicht (§21a StVO)
- Vorgaben zum Telefonieren während der Fahrt (§23 Abs.1a StVO)
- Verhalten bei Betriebsunfällen und -störungen (§3 Abs.2 BOKraft)
- Einhaltung der Kindersitzpflicht nach §21 Abs.1a StVO)
- Einhaltung der max. Anzahl an Fahrgästen (§21 Abs.1 StVO)
- Durchführung Abfahrtskontrolle (§36 DGUV 70, §23 Abs.1 u.2 StVO, §31 Abs.2 StVZO)
- Vorgaben / Pflichten der Auftraggeber entsprechend der Leistungsbeschreibungen
- Einhalten der Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten
- Durchführung der Sicherheitsunterweisung der Fahrgäste im Reiseverkehr vor Fahrtantritt (Anschnallpflicht, Notausausstiege, Nothämmer)
- Verhalten bei Unfällen, Bränden und sonstigen Störungen – insbesondere Anweisung zur sichereren Evakuierung der Fahrgäste

Nachweis erfolgt über Vorlage der Arbeitsanweisungen.